



Burgergemeinde
3812 Wilderswil

Alpreglement

Gültig ab 1. Januar 2019

Änderungen, Ergänzungen
01.07.2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Name, Sitz, Lage, Grösse	3
Eigentum und Mitglieder	3
Organisation	3
Burggemeindeversammlung	3
Burgerrat	4
Alpkommission	4
Präsident/in	4
Alpkommissionmitglieder	4
Verpachtung	4
Pachtvertrag	4
Unterpacht	5
Pachtdauer, Kündigungsfrist, Fortsetzungsdauer	5
Übergangsbestimmungen	5
Nutzung und Bewirtschaftung	5
Alpbesatz, Besatzangabe, Weidenutzung	5
Alpenpflege, Unterhalt und Alpverbesserung	6
Wasserversorgung	6
Tierärztliche und viehpolizeiliche Massnahmen	6
Zaun- und Brennholz	6
Forstwesen	6
Rechnungswesen	6
Widerhandlungen	7
Streitigkeiten	7
Schlussbestimmungen	7
Inkrafttreten	7
Auflagezeugnis	8

Name, Sitz, Lage und Grössen

Name, Sitz

Artikel 1

Die Eigentümerin der Alp Oberallmend ist die Burgergemeinde Wilderswil mit Sitz in Wilderswil.

Lage, Grösse

Artikel 2

Die Alp liegt in den Gemeinden Saxeten und Wilderswil. Sie umfasst das Weide- und Waldareal sowie die Alphütten und feste Alpeinrichtungen. Die Alp enthält folgende Gebiete:

In der Gemeinde Wilderswil: Ingelschwanden.

In der Gemeinde Saxeten: Teuftal, untere und obere Blattisegg, Bortstuel, Windegg, Steinigen und Heitigen.

Die Grösse dieser Alp entspricht 53.75 Normalstösse. Dies entspricht dem Normalbesatz für einen Sömmerungsbetrieb, festgelegt durch den Kanton und den Bund.

Eigentum und Mitglieder

Eigentum und Mitglieder

Artikel 3

Die Eigentümerin der Alp ist die Burgergemeinde Wilderswil. Jeder/e Bürger/in ist somit auch Mitglied. Eine Teilung der Alp und des dazugehörigen Waldes ist ausgeschlossen.

Organisation

Artikel 4

Die Organe der Alp Oberallmend sind:

¹ Die Burgergemeindeversammlung

² Der Burgerrat

³ Die Alpkommission

Burgergemeindeversammlung

Artikel 5

Die Burgergemeindeversammlung ist das oberste Organ der Alp. Sie bestimmt über die von der Alpkommission vorgeschlagenen und ausgearbeiteten Anträge, die vom Burgerrat als notwendig erachtet werden.

Burgerrat **Artikel 6**
Der Burgerrat bestimmt die Alpkommissionsmitglieder und überwacht deren Tätigkeit.

Alpkommission **Artikel 7**
Die Alpkommission bildet die Vollzugs- und Aufsichtsbehörde der Alp. Sie besteht aus folgenden Mitgliedern:

- ¹ Präsident/in
- ² zwei Alpkommissionsmitglieder

Präsident/in **Artikel 8**
Der/die Präsident/in ist zwingend Mitglied des Burgerrates. Er/Sie leitet die Sitzungen der Alpkommission und unterzeichnet mit dem/r Burgerschreiber/in oder Sekretär/in die Protokolle. Zu seinen/ihren Pflichten und Kompetenzen zählen insbesondere:

- ¹ Anordnung der Werktage und Tagwerke und Bestimmen der Arbeiten sowie deren Kontrolle im Einvernehmen mit dem Burgerrat (ausserordentliche Arbeiten).
- ² Kontrolle bezüglich Innehaltung der gesundheits- und seuchenpolizeilichen Vorschriften.
- ³ Wenn die Burgergemeinde die Alp in eigener Regie führt, hat er/sie auch das Rechnungswesen des Senntums zu führen.
- ⁴ Er/Sie hat sich auf der Alp einzufinden, so oft es die Geschäfte erfordern.

Alpkommission-
mitglieder **Artikel 9**
Die Alpkommissionsmitglieder unterstützen den/die Präsident/in. Bei Verhinderung des/der Burgerschreiber/in oder Sekretär/in führt eines der Mitglieder das Protokoll. Der Burgerrat kann, wenn er es für nötig erachtet, ein weiteres Mitglied für eine bestimmte Zeit und Sache ernennen.

Verpachtung

Pachtvertrag **Artikel 10**
¹ Mit dem/der Bewirtschafter/in ist ein schriftlicher Pachtvertrag abzuschliessen.

- ² Der/die Bewirtschafter/in hat den Pachtvertrag zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung des Vertrages erklären er/sie sich mit den Bestimmungen dieses Reglements einverstanden.

Unterpacht

Artikel 11

Unterpacht ist nicht gestattet.

Pachtdauer,
Kündigungsfrist,
Fortsetzungsdauer

Artikel 12

¹Die Alpkommission kann in besonderen Fällen (neuer/neue Bewirtschafter/in, Erreichen der Altersgrenze) mit Zustimmung durch das Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern kürzere Pacht-dauern vereinbaren.

²Die Verpachtung endet per 31. Dezember desselben Jahres, wäh- rend dem der/die Bewirtschafter/in das 65. Altersjahr erreicht.

³Vorausgesetzt, dass das Ende der Pachtperiode nicht mit dem Er- reichen der Altersgrenze eines/r Pächters/in zusammenfällt, ist die Alpkommission besorgt, dass

- das Pachtverhältnis vor dem Erreichen der Altersgrenze auf den ge- setzlichen Termin hin gekündigt wird
- von diesem Termin an bis zum Erreichen der Altersgrenze ein Pachtvertrag mit reduzierter Dauer abgeschlossen wird
- dieser Pachtvertrag mit reduzierter Pachtdauer vom Amt für Land- wirtschaft des Kantons Bern genehmigt wird

Bei dieser Situation handelt es sich um eine Fixpacht. Die Pacht dau- ert gemäss speziellem Pachtvertrag und endet ohne Kündigung.

⁴Bei einer Generationen- oder einer Geschwistergemeinschaft gilt das Alter des jüngeren Partners.

⁵Liegt von keiner Seite eine Kündigung vor, so läuft die Pacht jeweils stillschweigend um sechs Jahre weiter.

⁶Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

Übergangs-
bestimmungen

Artikel 13

Für den aktuellen Pächter Walter Wyss gilt die Altersbeschränkung von 70 Altersjahren. Ein neuer Pachtvertrag ist per 01.01.2019 abzuschliessen.

Nutzung und Bewirtschaftung

Alpbesatz, Besatzan-
gabe, Weidenutzung

Artikel 14

Die Alp Oberallmend ist in der Regel mit Rindvieh und Schweinen zu bestossen. Die Eigentümerin entscheidet über weitere Nutztiere. Die Alp Oberallmend kann ganz an einen oder mehrere Bewirtschaf- ter/innen verpachtet werden. Im Falle mehrere/r Pächter/innen hat eine/r federführend für alle die Verantwortung zu übernehmen. Die Alp kann aber auch durch die Burgergemeinde bewirtschaftet wer- den. Der/die Bewirtschafter/in ist besorgt, dass die Alp gemäss des festgelegten Normalbesatzes des Kantons und des Bundes bestos- sen wird.

Alpenpflege, Unterhalt und Alpverbesserung

Artikel 15

Zur Erreichung eines quantitativ und qualitativ hochstehenden und nachhaltigen Weide- und Alpertrages hat der/die Bewirtschafter/in für eine zweckmässige Alpnutzung und Alppflege zu sorgen. Besonderes Augenmerk ist dabei der Alpdüngung und Unkrautbekämpfung, insbesondere der Bekämpfung von Farn, Disteln, Blacken und wild wachsenden kleinen Tannen („Grotzli“) beizumessen sowie dem Einhalt der Verbuschung. Für den Unterhalt der Gebäude und Alpeinrichtungen aller Art ist die Alpkommission verantwortlich.

Wasserversorgung

Artikel 16

¹ Die Eigentümerin ist für die Wasserversorgung der Käserei an Bortstuel verantwortlich. Zudem ist sie besorgt für den Unterhalt der Wassertankanlage an Steinigen.

² Die Eigentümerin trägt keine Haftung bei Unterbrechungen infolge Unterhaltsarbeiten, höherer Gewalt wie auch bei ausserordentlichen Witterungen. Der/die Bewirtschafter/in hat hierfür aufzukommen.

Tierärztliche und viehpolizeiliche Massnahmen

Artikel 17

Es gelten die gesundheits- und seuchenpolizeilichen Vorschriften des Kantons und des Bundes sowie Beschlüsse der Alpkommission.

Zaun- und Brennholz

Artikel 18

Brenn- und Zaunholz kann gratis vom Alpwald bezogen werden, wenn es auf der Alp für die alpwirtschaftliche Nutzung gebraucht wird.

Forstwesen

Artikel 19

Der Alpwald ist gemäss den geltenden eidg. und kant. Vorschriften zu bewirtschaften.

Rechnungswesen

Artikel 20

Die Burgergemeinde als Eigentümerin hat für die Kosten für den Unterhalt des Pachtobjektes inkl. Gebäude und Einrichtungen aufzukommen analog den Bestimmungen im Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG). Die restlichen Kosten sind von dem/der Alpbewirtschafter/in zu übernehmen.

Widerhandlungen

Artikel 21

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen die Beschlüsse der Alpkommission, die vom Burgerrat genehmigt wurden, werden mit einer Busse von CHF 100.00 bis CHF 1'000.00 nebst Tragung des entstandenen Schadens belegt. Personen oder Korporationen, welche der Alp momentanen oder bleibenden Schaden verursachen, sind von der Alpkommission zu vollem Schadenersatz anzuhalten. In die gleiche Strafe verfallen alle, die dem/der Bewirtschafter/in irgendwie Schaden zufügen.

Streitigkeiten

Artikel 22

Bei Streitigkeiten in Fragen des Alpbetriebes oder der Anwendung dieses Reglements sucht die nächst höhere Instanz eine Einigung zu erzielen. Kann keine Einigung erzielt werden, gelten die Vorschriften über das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Artikel 23

¹Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Burgergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2018 per 01.01.2019 in Kraft.

²Es hebt das Alpreglement vom 7. Juni 2002 auf.

Burgergemeinde Wilderswil


Ulrich Vögeli
Burgerpräsident


Daniela Gläss
Burgerschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Wilderswil bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 7. November 2018 bis 6. Dezember 2018 (dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung) auf der Burgerverwaltung Wilderswil öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften im Anzeiger Interlaken Nr. 44 vom 1. November 2018 publiziert.

Wilderswil, 07.12.2018

Burgergemeinde Wilderswil



Daniela Glaus
Burgerschreiberin


Änderungen, Ergänzungen per 1. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis
Artikel 22

neue Seitennummerierung
neue Formulierung

Die Burgergemeindeversammlung von Wilderswil genehmigte die vorstehenden Änderungen am 14. Juni 2019.

Burgergemeinde Wilderswil



Stefan Amacher
Präsident ad interim



Daniela Glaus
Burgerschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Wilderswil bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 15. Mai 2019 bis 13. Juni 2018 (dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung) auf der Burgerverwaltung Wilderswil öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften im Anzeiger Interlaken Nr. 19 vom 9. Mai 2019 publiziert.

Wilderswil, 14.06.2019

Burgergemeinde Wilderswil



Daniela Glaus
Burgerschreiberin